## Teilnahmebedingungen

1. Vertragsinhalt Bestandteile des Vertrages sind:

a)das Anmeldeformular, b)die

Teilnahmebedingungen. Die Anmeldung ist ein endgültiges Vertragsangebot der Veranstalter des NEUHARDENBERGER JOBFESTIVALS (NJF)

2Aussteller/Mitaussteller

werden Standflächen grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen (Aussteller) Vertragspartner vermietet. Der Mitaussteller den unterlieaen selben Bedingungen wie der Hauptaussteller. Mitaussteller müssen beim Veranstalter schriftlich angemeldet werden.

3 Vertragsabschluss

Über der die Annahme Anmeldung entscheidet der Veranstalter durch eine Teilnahmebestätigung. Der Veranstalter behält sich geringfügige Änderungen der Quadratmeterzahl 7Ur Anpassung an die vorhandene Ausstellungsfläche vor. Besondere Platzwünsche des Ausstellers binden den Veranstalter nicht. Bedingungen und Vorbehalte gelten als nicht erklärt und berühren im übrigen nicht die Wirksamkeit Anmeldung. der Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

4. Standzuteilung

Die Auf- und Zuteilung der Standfläche wird entsprechend Eingangsdatum Anmeldung und inhaltlichen Gestaltungserfordernissen vom Veranstalter vorgenommen. Die Aussteller erhalten nach Anmeldeschluss die Zulassung zum NJF sowie nach Abschluss Standaufplanung Standzuteilung und weitere Informationen <sup>°</sup> über den organisatorischen Ablauf. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage Stände übrigen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

## 5 Ausstellungsgüter

5.1. Ausschluss Der Veranstalter kann verlangen, Ausstellungsgüter entfernt werden, die sich als belästigend oder gefährdend erweisen oder mit dem Veranstaltungsziel nicht Wird vereinbar sind. dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt der Veranstalter die Ausstellungsgüter mit gerichtlicher Hilfe auf Kosten des Ausstellers. **5.2.** Der Direktverkauf Die und gestattet.

Ausstellungsgüter sind mit jeder Art, der Betrieb von deutlich lesbaren Preis- Lautsprecheranlagen sowie überne schildern zu versehen. Showeinlagen mit Wirkung für Der Verkauf von Lebensmitteln über den eigenen Infostand Perso

Der Verkauf von Lebensmitteln an die Besucher bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Veranstalter.

6. Standgestaltung **6.1. Erscheinungsbild** Der muss Ausstellungsstand dem Gesamtplan der Ausstellung angepasst sein. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend unzureichend ausgestalteter Stände 6.2. untersagen.

Standhöhenbegrenzung
Die reguläre Standbauhöhe
beträgt 2,50 m. Darüber
hinausgehende Bauhöhen und
die normale Standbauhöhe
überragende Werbeelemente
sind beim Veranstalter
anzuzeigen und mit ihm im
Vorfeld abzustimmen.

6.3. Beschädigungen Fußbodens und festinstallierter Hallenwände (nageln/schrauben etc.) sind strengstens untersagt. Klebebandreste der vom Aussteller verlegten Teppichböden sind nach Veranstaltungsende vom Aussteller spurlos zu entfernen. Im Unterlassungsfall werden dem Aussteller Beseitigungskosten Rechnung gestellt.

6.4. Ausstattung während Öffnungszeiten Der der Stand muss während der gesamten Dauer des NJF zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

7. Bewachung, Reinigung 7.1. Die Bewachung der Hallen erfolgt durch den Veranstalter. Für Schäden haftet er nur im Falle grober Fahrlässigkeit. Für die Bewachung des Messestandes hat der Aussteller nach eigenem Ermessen zu sorgen.

7.2. Die Reinigung Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss vor Eröffnung Veranstaltung beendet Der Veranstalter sein. sorgt für die allgemeine Reinigung Geländes und gänge. **7.3.** Hallengänge. Abfallberäumung während der Auf- und Abbauphase ist Angelegenheit des Ausstellers.

Werbung
8.1. Umfang Werbung aller
Art ist nur innerhalb des vom
Aussteller gemieteten Standes
oder der gemieteten Flächen für
die eigene Firma des
Ausstellers und nur für die
von ihr hergestellten oder
vertriebenen
Ausstellungsgüter erlaubt.
Die akustische Wirkung darf

die benachbarte Aussteller nicht beeinträchtigen.

8.2.
Ger Genehmigungserfordernis ist Musik-, Video-Lichtdarbietungen

jeder Art, der Betrieb von Lautsprecheranlagen sowie Showeinlagen mit Wirkung über den eigenen Infostand hinaus bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit dem Veranstalter. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll.

8. Behördliche Genehmigugen, gesetzliche Bestimmungen, technische Richtlinien

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere das "Gesetz über technische Arbeitsmittel". Fr hat ferner die Brandschutzbestimmungen und die technischen Richtlinien des Veranstalters zu beachten.

9. Ordnungsbestimmung en 9.1. Hausrecht Der Aussteller unterliegt auf dem Flugplatzgelände dem

Hausrecht des Veranstalters.

9.2. Zufahrt zum

Ausstellungsgelände

Während der

Veranstaltung haben Fahrzeuge, die nicht über eine Genehmigung oder einen Parkschein für das Innengelände verfügen, keine Einfahrtsberechtigung.

10. Technische
Installationen Die
Versorgung mit Strom und
Internet sowie sonstigen
Dienstleistungen im Hangar
erfolgt durch die vom
Veranstalter zugelassenen
Firmen.

## 11. Zahlungsbedingung en -entfällt

12. Haftung,
Versicherung 12.1. Die
Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle
Risiken des Transports und
während der Veranstaltung,
insbesondere
gegen Beschädigung,
Diebstahl etc. ist
Angelegenheit des
Ausstellers.

12.2. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände sowie am Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen. Werden Dritte für

Werden Dritte für den Aussteller tätig und erleiden sie aus Anlass dieser Tätigkeit einen Schaden, haftet für diesen Schaden allein der Aussteller.

Die Veranstalter sowie übernehmen keine Haftung Sachfür Personenschäden, sei es ihren denn, ihnen. gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Beweislast hierfür liegt beim Aussteller.

**12.4.** Die Veranstalter haften in keinem Falle für die Beschädigung der

Exponate und deren Entwendung. Der Aussteller stellt die Veranstalter mit der Anerkennung dieser Teilnahmebedingunge ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.

13. Rücktritt vom Vertrag
13.1. Rücktritt des
Veranstalters Der Veranstalter
ist zum Rücktritt berechtigt,
wenn

 a) der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt.

b) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in Person des der angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Konkursoder Vergleichsverfahrens sowie Eintritt den der Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers. Der Aussteller hat den Veranstalter über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.

15. Ausfall der Veranstaltung Muss der Veranstalter aufgrund des Eintritts höherer Gewalt (auch eine bereits begonnene) Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf S c h a d e n e r s a t z .

16. Schlussbestimmungen

Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages sowie Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurden.

**16.1. Verjährung** Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren in sechs Monaten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

**16.2. Salvatorische Klausel** Sollten einzelne
Bestimmungen dieser

Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt.

Anschrift: Flugplatz Neuhardenberg, Airport Development A/S, Oderbruchstr. 24a, 15320 Neuhardenberg
Handelsregister: HRB 11686 / Amtsgericht Frankfurt (Oder)
Stand: Mai 2023